

RS OGH 2000/2/24 8Ob254/99g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2000

Norm

KO §102

Rechtssatz

Wird mit dem geltend gemachten Hauptanspruch (hier: Aufhebung eines Mietvertrages) kein Anteil an der Konkursmasse begehrt, ist eine Anmeldung vor Fortsetzung des Prozesses entbehrlich. Dies gilt allerdings nicht für den mit der Vornahme der einzelnen Prozesshandlung entstehenden Kostenersatzanspruch.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 254/99g
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 254/99g
Veröff: SZ 73/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113351

Dokumentnummer

JJR_20000224_OGH0002_0080OB00254_99G0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at